



Gemeinde Jüchen

Der Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

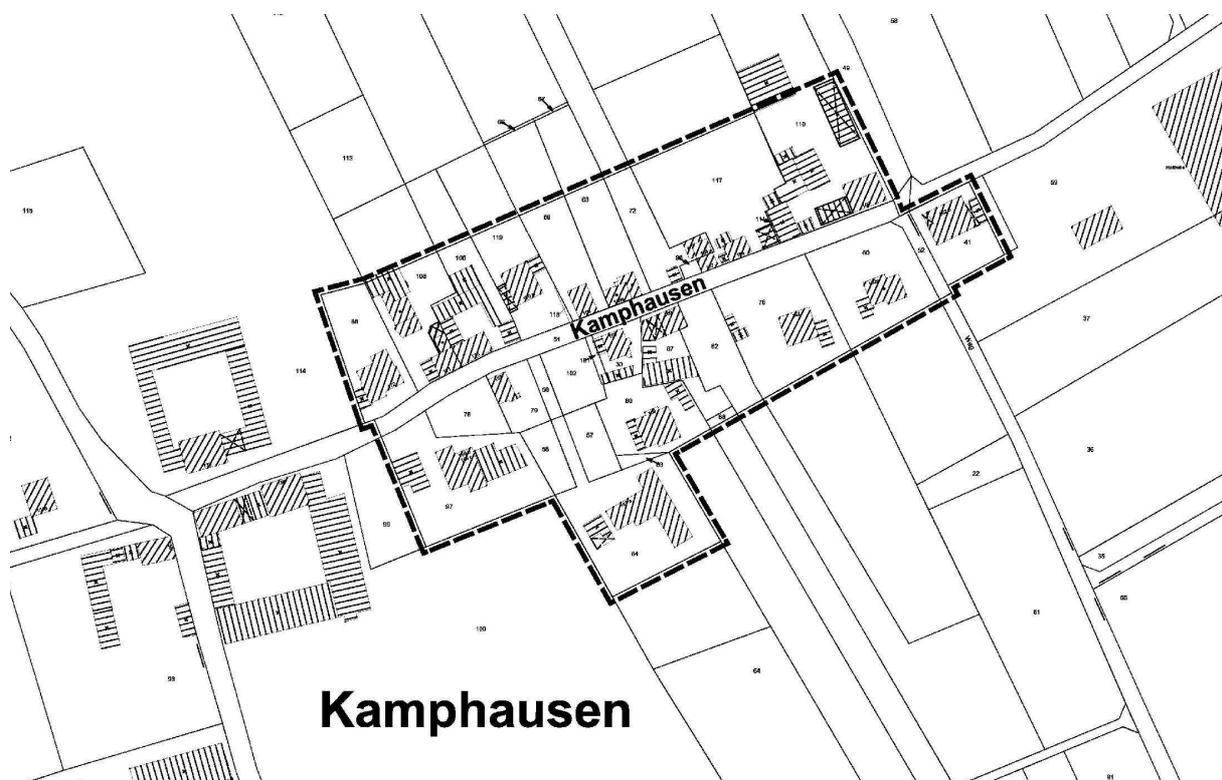
zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

für die Ortschaft

Kamphausen

Verfahrensstand: Beschlussfassung

Abgrenzung der Außenbereichssatzung:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erforderlichkeit.....	3
2. Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung.....	4
3. Rechtliche Wirkungen.....	5
4. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben.....	5
5. Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
6. Erschließung und Entwässerung.....	6
6.1. Verkehrliche Erschließung	6
6.2. Schmutzwasserbeseitigung	6
6.3. Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
6.4. Abfallbeseitigung.....	7
7. Landschaftsschutz, Umweltbelange, Artenschutz.....	7
8. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	8
9. Grundwasser, Wasserwirtschaft	8
10. Altlasten.....	9
11. Erdbebenzone	9
12. Bergrechtliches Erlaubnisfeld „Rheinland“	9

1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Ortschaft Kamphausen ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Schon im Jahre 1981 wurde der Erlass einer Innenbereichssatzung nach § 34 Bundesbaugesetz -BBauG- (heute Baugesetzbuch -BauGB-) für die Ortschaft Kamphausen durch den damaligen Regierungspräsidenten Düsseldorf abgelehnt. Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass die Ortschaft Kamphausen nur aus einer Anhäufung von insgesamt 5 größeren Bauernhöfen bestand, die mit einzelnen Einfamilienhäusern und einigen weiteren Wirtschaftsgebäuden angereichert war. Die vorhandene Bebauung dieses Bereiches wies nicht die Dichte und Geschlossenheit auf, die zur Annahme eines Bebauungszusammenhangs erforderlich war. Ferner konnte dieser Siedlungssplitter nicht als Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur angesehen werden.

Zu diesem Ergebnis kam man auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 1999 – 2001. Hiernach erhielten Splittersiedlungen im Außenbereich, ohne ausreichendes städtebauliches Gewicht, keine Darstellung im Flächennutzungsplan. Diese sollten aber bestandsgeschützt bleiben, und eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtete Entwicklung ermöglichen.

Konkreter Anlass für den Erlass der Außenbereichssatzung ist die Anfrage an die Verwaltung, ob eine bestehende Baulücke im Zentrum der Ortschaft bebaut werden kann. Da dies nach den Bestimmungen des § 35 BauGB nicht möglich ist, sollen die Voraussetzungen für eine Neubebauung mit der Außenbereichssatzung geschaffen werden.

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers von baulichen Anlagen weitestgehend verschont bleiben. § 35 BauGB regelt daher als Planersatzvorschrift für den Außenbereich in einem eng gefassten Rahmen

1. in Absatz 1 die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben (z.B. der Landwirtschaft)
2. in Absatz 2 die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben (z.B. die Neuerrichtung von isoliert stehenden Wohngebäuden oder die Neuerrichtung von isoliert stehenden kleinen Handwerksbetrieben) und
3. in Absatz 4 die Zulässigkeit von begünstigten sonstigen Vorhaben (im Wesentlichen Anbauten, Nutzungserweiterungen, Nutzungsänderungen im vorhandenen Baubestand)

Sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist also als Beeinträchtigung öffentlicher Belange einzustufen, die einer nicht privilegierten Bebauung im Außenbereich entgegengehalten wird und diese in der Regel verbietet.

Von der Verfestigung einer Splittersiedlung ist auszugehen, wenn diese durch weitere Gebäude und andere bauliche Anlagen „aufgefüllt“ wird. Die Erweiterung einer Splittersiedlung ist dagegen ihre räumliche Ausdehnung unter Inanspruchnahme weiterer unbebauter Außenbereichsgrundstücke.

Aus städtebaulichen Gründen ist in der Regel die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung im Außenbereich zu missbilligen. Zu berücksichtigen ist, dass die Zulässigkeit eines der Splittersiedlung hinzutretenden Bauvorhabens eine Vorbildwirkung besitzt, so dass die Gefahr besteht, dass weitere Bauten hinzutreten.

Im Ausnahmefall ist ein Bauvorhaben im Rahmen einer Splittersiedlung aus städtebaulichen Gründen unbedenklich, nämlich wenn es sich um die Schließung einer Baulücke handelt.

Um für die Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Kamphausen zu gewährleisten, ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung mit dem Ziel der behutsamen Abrundung vorgesehen. Da die Satzung keinen absoluten Bauanspruch vermittelt, können im Genehmigungsverfahren weitere, dem Außenbereich dienende Belange geltend gemacht werden. Auf diese Weise ist ein hohes Maß an Rücksichtnahme auf die Siedlungssituation im Außenbereich gewährleistet.

2. Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung

Entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (= die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)

Für die vorliegende Außenbereichssatzung stellen sich die allgemeinen Tatbestandmerkmale wie folgt dar:

Bebauter Bereich

Im geplanten Satzungsbereich ist eine straßenbegleitende Bebauung vorhanden, die im Wesentlichen geprägt wird von einer lockeren Bebauung in Form von Einfamilienhäusern. Von dieser Bebauung gehen keine außenbereichstypischen Wirkungen aus.

Eine Bebauung, die den Erlass einer Außenbereichssatzung rechtfertigt, ist zu bejahen.

Nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt

Der Bereich darf nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Bezug nehmend auf die vorgenannten Ausführungen, wonach tatsächlich im betreffenden Bereich überwiegend eine Einfamilienhaus-Bebauung vorzufinden ist, ist eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung zu verneinen. Lediglich in den Randbereichen befinden sich landwirtschaftliche Betriebe.

Wohnbebauung von einigem Gewicht

Das Gesetz gibt keine Anzahl an Wohnhäusern vor, die vorliegen muss, um das Merkmal Wohnbebauung von einigem Gewicht bejahen zu können. Seitens der Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang betont, dass die betreffenden Bebauungszusammenhänge nicht dahingehend qualifiziert sein müssen, dass sie unter dem Begriff „Ortsteil“ -in Anlehnung an § 34 BauGB- subsumiert werden können, sondern in ihrem Ausmaß dahinter zurück bleiben können. Bezug nehmend auf die vorgenannten Ausführungen und in Relation zu den im Jüchener Norden üblichen kleinteiligen Ortschaften ist für den betreffenden Bereich eine Wohnbebauung von einigem Gewicht festzustellen.

Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist analog zu den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 – 7 BauGB zu werten. Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht wesentlich über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt. Durch die vorliegende Satzung werden somit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine an den Leitlinien des BauGBs orientierte städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt.

Umweltbelange

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

3. Rechtliche Wirkungen

Der durch eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfasste bebaute Bereich verbleibt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Durch den Erlass der Satzung wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und begünstigten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht berührt.

In der Außenbereichssatzung wird bestimmt, dass zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren nicht wesentlich störenden (wohnverträglichen) Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die übrigen öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB können diesen Vorhaben nach wie vor im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung entgegengehalten werden.

4. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Gem. § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB können in der Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Dies ist in § 2 Abs. 3 der Außenbereichssatzung wie folgt geregelt worden: „Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen“.

5. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Kelzenberg,

Flur 11, Flurstücke	Teil aus 51 (öffentliche Verkehrsfläche), Teil aus 52 (öffentliche Wegefläche), 86 (Kamphausen 172), Teil aus 108 (Kamphausen 171), Teil aus 106 (Kamphausen 170), 118 und Teil aus 119 (Kamphausen 170a), Teil aus 69 (Kamphausen 169), Teil aus 68 (Kamphausen 169a), Teil aus 72 und 96 (Kamphausen 168), 111 und Teil aus 117 (Kamphausen 166 und 167), Teil aus 110 (Kamphausen 165), Teil aus 60 (Kamphausen 162a), Teil aus 76 (Kamphausen 162), Teil aus 62 (unbebaut), 87 (Kamphausen 160), Teile aus 80, 88 und 83 (Kamphausen 159), 30 und 101 (Kamphausen 158), 102 und 57 (unbebaut), 56 (private Zufahrtsfläche), Teil aus 84 (Kamphausen 157a), 79 und 58 (Kamphausen 157), 78 (Kamphausen 156d), 97 (Kamphausen 156b und 156c)
Flur 12, Flurstücke	41 (Kamphausen 162b)

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die in der Anlage 1 der Außenbereichssatzung zeichnerisch festgesetzte Umgrenzung maßgebend. Mit dieser Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist sichergestellt, dass keine Erweiterung in den Außenbereich vorgenommen wird und lediglich Lücken innerhalb der Splittersiedlung bebaubar werden.

Die vorhandenen aktiven landwirtschaftlichen Betriebe im Westen von Kamphausen, sowie der Reiterhof mit Wohnhaus „Kamphausen 163“ im Osten wurden nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung einbezogen, da Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben sind. Das bestehende Wohnhaus „Kamphausen 154a“ im Nordwesten wurde ebenfalls nicht mit einbezogen, da es abseits der Siedlungsstruktur liegt.

6. Erschließung und Entwässerung

6.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung im Sinne von § 4 der Bauordnung NRW gilt für die Grundstücke innerhalb des Satzungsbereichs als gesichert. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Ortschaft Kamphausen wird im Trennsystem entwässert. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Glehn. Eine hydraulische Überlastung des Kanalnetzes liegt nicht vor.

6.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

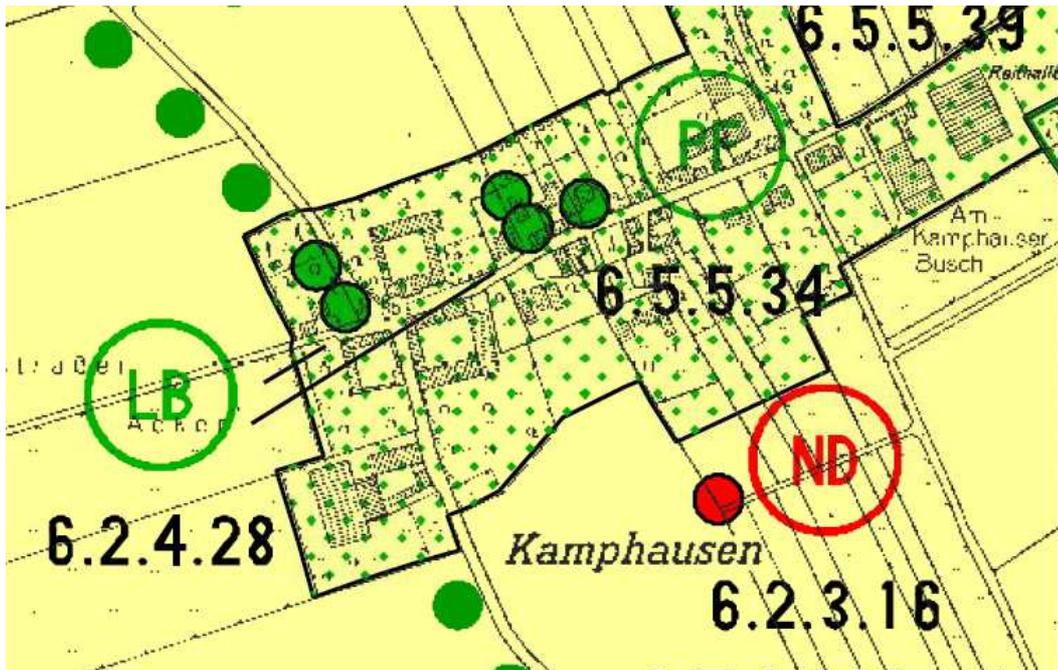
Gemäß der vorliegenden Bodenerkundung für das Gemeindegebiet (geotechnische Stellungnahme vom 19.05.1997) sind die Bodenverhältnisse für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet (K_f 1×10^{-7} bis K_f 1×10^{-8} m/s). Das anfallende Niederschlagswasser ist daher dem Regenwasserkanal zuzuführen.

6.4. Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist über die Anfahrbarkeit über die öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt.

7. Landschaftsschutz, Umweltbelange, Artenschutz

Der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt IV (Korschenbroich/Jüchen) trifft entsprechend dem folgenden Auszug für den Bereich der Ortschaft Kamphausen folgende Festsetzungen:



Ordnungs-Nr. 6.2.4.28	3 Eschen, 1 Buche, 1 Linde und 1 Kastanie im Westen
Ordnungs-Nr. 6.5.5.39	Gehölzbestand auf der Böschung
Ordnungs-Nr. 6.5.5.34	Ortseingrünung einschließlich Obstwiese
Ordnungs-Nr. 6.2.3.16	Kastanie als Naturdenkmal

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde für jedes Einzelvorhaben abzustimmen (Vorhaben im Außenbereich, Eingriffsregelung §§ 4 ff. Landschaftsgesetz NRW).

Schutzgebiete und -objekte im Sinne der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder geschützte Biotope nach den §§ 30 BNatSchG, 62 Landschaftsgesetz (LG NRW) sind nicht erkennbar betroffen. Gebiete nach den RL 92/43/EWG und 2009/147/EG werden nicht beeinträchtigt. Der schutzwürdige Biotop „Feldgehölze und Hecken östlich Kamphausen“ (BK-4804-0001), das zugleich geschützter Landschaftsbestandteil ist, liegt östlich des Geltungsbereichs der Satzung. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

Durch die Satzung wird kein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. §§ 14 BNatSchG, 4 LG NRW bewirkt. Der Geltungsbereich verbleibt im Außenbereich. Später auf der Grundlage der Satzung beantragte Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der Lage im Außenbereich beurteilt. Dies gilt auch hinsichtlich der Belange des Artenschutzes.

Flächige Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes (z.B. LSG) sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Hingewiesen wird auf die LP-Festsetzungen: Geschützter Landschaftsbestandteil (LP-Nr. 6.2.4.28): „3 Eschen“ (Buche und Linde wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt) und Pflegefestsetzung (LP-Nr. 6.5.5.34) „Pflege der Ortsrandeingrünung Kamphausen“. Diese Landschaftsplanfestsetzungen behalten ihre Gültigkeit weiterhin auch parallel zur Außenbereichssatzung und sind bei der Umsetzung eventueller zukünftiger Bauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zu beachten.

Mit der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) und Vogelschutzgebieten. Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung muss keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

8. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler. Außerhalb, unmittelbar angrenzend an das Satzungsgebiet, befinden sich folgende eingetragene Baudenkmäler:

- Kamphausen 154 (Backsteinhof) - außerhalb der Satzungsgebietes
- Kamphausen 155 (Backsteinhof) - außerhalb des Satzungsgebietes
- Kamphausen 156 (Backsteinhof) - außerhalb des Satzungsgebietes
- Kamphausen 173 (Backsteinhof) - außerhalb des Satzungsgebietes

Die Belange des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz) sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren mit dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, zu berücksichtigen.

Die Existenz von Bodendenkmälern kann für das Satzungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen. Zusätzlich wird ein Hinweis in der Anlage zur Satzung aufgenommen.

9. Grundwasser, Wasserwirtschaft

Der Bereich des Plangebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahme ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufga-

ben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen.

Das Plangebiet liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W IIIB der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 23.10.1995 sind zu beachten.

Die Nutzung von Erdwärme für Heizungs- und Klimaanlage und der Einbau von industriellen Recyclingprodukten sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

10. Altlasten

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten im Geltungsbereich der Satzung.

11. Erdbebenzone

Gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Gemarkung Kelzenberg der Gemeinde Jüchen ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

12. Bergrechtliches Erlaubnisfeld „Rheinland“

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für die Durchführung der Satzung ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH waren zum Zeitpunkt der Satzungsaufstellung in diesem Bereich keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens